

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1995/11/27 B2374/95, B2375/95

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.11.1995

#### Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

#### Norm

VfGG §86

VfGG §88

#### Leitsatz

Einstellung des Verfahrens aufgrund Klaglosstellung; kein Kostenzuspruch

### Rechtssatz

Der bekämpfte Bescheid wurde im Zuge einer amtswegigen Wiederaufnahme behoben, da aufgrund einer verspäteten Anmeldung eines Glücksspielautomaten über den Abgabenzeitraum neuerlich abgesprochen werden mußte. Der Bescheid wurde sodann im identen Sinn und Wortlaut unter Berücksichtigung des weiteren Automaten wieder erlassen.

Keine Klaglosstellung iSd §88 VfGG.

#### **Entscheidungstexte**

• B 2374,2375/95 Entscheidungstext VfGH Beschluss 27.11.1995 B 2374,2375/95

## Schlagworte

VfGH / Klaglosstellung, VfGH / Kosten

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VFGH:1995:B2374.1995

#### Dokumentnummer

JFR 10048873 95B02374 2 01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$